

Kriminalistische Fallanalyse

Im nachfolgenden Text wird das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch überall dort, wo es sinnvoll ist, gleichermaßen Männer wie Frauen und Menschen mit anderer Geschlechtsidentität.

Beachten Sie bitte auch meine weiteren kriminalwissenschaftlichen und polizeigeschichtlichen Angebote auf meiner Homepage „Polizeigeschichte Infopool“: <https://www.polizeigeschichte-infopool.de/>

Stand: 18.4.23

Inhaltsverzeichnis

I	Die kriminalistische Fallanalyse (KFA)	4
II	Kurzschema KFA	4
III	Erläuterungen zur Kriminalistischen Fallanalyse	6
A	Analyse und Bewertung	6
1	Anlass	6
1.1	Ausgangssituation	6
1.1.1	Gefahrenlage	6
1.1.2	Verdachtslage im Hinblick auf mögliche Straftat(en)	8
1.1.3	Verdachtslage im Hinblick auf mögliche Person(en)	9
1.2	Allgemeine Beurteilung	10
1.3	Einsatzsituation	12
2	Tatsituation	13
2.1	Tatort	14
2.2	Tatzeit	14
2.3	Modus Operandi/Perseveranz	15
2.4	Tatmittel	15
2.5	Beute	15
2.6	Motivlage	16
2.7	Opfer	16
2.8	Tatverdächtiger	17
3	Beweissituation	18
3.1	Personalbeweis	18
3.2	Sachbeweis	20
4	Vorläufiges Ergebnis/Hypothese	22
4.1	Zusammenfassung der Fakten aus den Ziffern 1 und 3	22
4.2	Hypothesenbildung	22
5	Fahndungssituation	22
5.1	Personenfahndung	22
5.2	Sachfahndung	23

GS 5.1 Grundlagen der Kriminalistik
Kriminalistische Fallanalyse

6	Rechtslage	23
B	Maßnahmen zur gerichtsfesten Beweisführung	24
1	Sofortmaßnahmen	24
1.1	Sicherungsmaßnahmen	24
1.2	Auswertungsmaßnahmen	25
1.3	Tatortbefundbericht	25
2	Ermittlungshandlungen	26

I Die kriminalistische Fallanalyse

Mit der kriminalistischen Fallanalyse (KFA) besteht für Kriminalisten ein Werkzeug zur systematischen Untersuchung eines Falles. Während die KFA in der polizeilichen Praxis in ihrer strengen Form kaum eine Rolle spielt, ist sie bei der Erstellung von Kriminalistiklausuren von größter Relevanz, da sie die Möglichkeit bietet, Studierende einen kriminalistischen Fall anhand festgelegter Strukturen untersuchen zu lassen. Daher sind die nachfolgenden Erläuterungen in hohem Maße auf die Belange der Studierenden abgestellt.

Die KFA bietet dem Studierenden die Möglichkeit, unterschiedliche Aspekte eines Kriminalfalles systematisch zu beleuchten und damit einen Ansatz zur Falllösung zu finden. Zunächst wird hier die KFA in Kurzform dargestellt. Anschließend werden verschiedene Aspekte der Analyse einzeln erläutert. Die KFA gliedert sich grundlegend in die beiden Blöcke „Analyse und Bewertung“ sowie „Maßnahmen zur gerichtsfesten Beweisführung“.

II Kurzschemata KFA

A Analyse und Bewertung¹

1 Anlass

1.1 Ausgangssituation

1.1.1 Gefahrenlage

1.1.2 Verdachtslage im Hinblick auf mögliche Straftat(en)

1.1.3 Verdachtslage im Hinblick auf mögliche Person(en)

1.2 Allgemeine Beurteilung

1.3 Einsatzsituation

2 Tatsituation

2.1 Tatort

2.2 Tatzeit

2.3 Modus Operandi/Perseveranz

2.4 Tatmittel

2.5 Beute

¹ Schema entnommen aus Weihmann, Robert / Schuch, Claus Peter, Kriminalistik, 12. Aufl., Hilden 2011.

- 2.6 Motivlage
- 2.7 Opfer
- 2.8 Tatverdächtiger

- 3 Beweissituation**
- 3.1 Personalbeweis
- 3.2 Sachbeweis

- 4 Vorläufiges Ergebnis/Hypothese**
- 4.1 Zusammenfassung der Fakten aus den Ziffern 1 bis 3
- 4.2 Hypothesenbildung

- 5 Fahndungssituation**
- 5.1 Personenfahndung
- 5.2 Sachfahndung
- 6 Rechtslage

- B Maßnahmen zur gerichtsfesten Beweisführung**

- 1 Sofortmaßnahmen**
- 1.1 Sicherungsmaßnahmen
- 1.2 Auswertungsmaßnahmen
- 1.3 Tatortbefundbericht

- 2 Ermittlungshandlungen**

III Erläuterungen zur Kriminalistischen Fallanalyse

A Analyse und Bewertung

In der Fallbearbeitung (Theorie, Klausur, Praxis) werden nur die Punkte geprüft, zu denen konkrete Hinweise vorliegen.

1 Anlass

1.1 Ausgangssituation

1.1.1 Gefahrenlage

Hier geht es darum, in einem Sachverhalt die Gefahren herauszufiltern, die durch die Polizei zu beheben sind. Die Fragenstellung zum Erkennen der Gefahren kann lauten: Welche Gefahren gibt es im vorliegenden Fall für

- Personen
- Sachen oder
- Spuren/Strafverfolgung?

Bei der Beurteilung der Gefahrenlage geht es einzig um die Feststellung, welche Gefahren möglicherweise zu beheben sind. Hier ist nicht zu klären, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren zu treffen sind. Das kommt später unter dem Abschnitt B der KFA (Maßnahmen zur gerichtsfesten Beweisführung). Für die Ideenfindung in Bezug auf die Gefahren, die in einem Sachverhalt drohen, kann man sich allerdings auch von der anderen Seite nähern und fragen, welche Gefahren möglicherweise von Personen oder Sachen ausgehen.

Beispiel: Um 2 Uhr nachts hört ein Anwohner, dass eine Schaufensterscheibe eines Mobilfunkgeschäftes eingeschlagen wird. Er sieht zwei Minuten später einen Pkw davonrasen. Zuvor waren zwei Männer zu einem dritten Mann, dem Fahrzeugführer, in den Wagen gesprungen. Einer der Männer hatte ein Brecheisen, der andere einen Rucksack in der Hand getragen. Die wenig später eintreffende Polizei stellt fest, dass im Schaufenster hinter einem Loch mit spitz herausragenden Scherben ca. 20 leere Smartphone-Halterungen stehen. Welche Gefahren können nun im vorliegenden Fall bestehen? Zunächst einmal kann es eine Gefahr für Personen geben. Da aus dem Fensterrahmen spitze Scherben ragen, kann eine Gefahr für Passanten bestehen, die sich an diesen Scherben verletzen könnten. Weiterhin besteht eine Gefahr für Sachen. Wenn die Polizei die eingeschlagene Scheibe nicht durch ein Absicherungsunternehmen verschließen lässt, besteht die Gefahr, dass es bis zum Eintreffen des Ladenpersonals am nächsten Morgen zu Nachdiebstählen weiterer Personen kommt, die die

günstige Gelegenheit wahrnehmen und weitere Waren aus dem offenen Schaufenster entwenden. Eine Gefahr für Sachen besteht auch, wenn die Polizei nicht sehr schnell eine Fahndung nach dem flüchtigen Fahrzeug einleitet. Gelingt nämlich den Tätern, in kurzer Zeit aus dem Nahbereich des Tatortes zu verschwinden, so gehen die entwendeten Smartphones für den Geschäftsinhaber wahrscheinlich dauerhaft verloren. Nur durch eine schnelle Festnahme der Täter würde sich dies wahrscheinlich vermeiden lassen. Bei einem zu langsamen Tätigwerden der Polizei und einer erfolgreichen Flucht der Täter würde zugleich eine Gefahr für Spuren und für die Strafverfolgung bestehen. Sind die Täter nämlich erst einmal weit genug weg, so lassen sie sich möglicherweise nicht mehr ermitteln und das Tatwerkzeug und die Smartphones im Auto, die wichtige Beweismittel für die Tatbegehung sind, würden nicht mehr bei den Tätern gefunden. Bei einem Antreffen der Personen im Rahmen einer Fahndung bestünde zudem eine Gefahr für die eingesetzten Beamten. Da bei einer solchen Tat von einer hohen Fluchtbereitschaft der Täter auszugehen ist und zumindest einer der Täter auch im Besitz eines Stemmeisens ist, wäre hier die Gefahr zu sehen, dass sich die Täter gegen eine Festnahme zur Wehr setzen und dabei möglicherweise auch das Stemmeisen als Tatwaffe gegen die Beamten einsetzen könnten.

Nehmen wir uns für weitere Überlegungen noch einen Sachverhalt vor.

Beispiel: Nach einer Schlägerei bleibt einer der Täter angetrunken und hoch aggressiv am Tatort. Ein paar Meter von ihm entfernt liegt auf dem Boden ein Messer, das ein zwischenzeitlich geflüchteter Mittäter verloren hat. Hier ist festzustellen, dass am Tatort von einer Sache, nämlich dem Messer, eine Gefahr ausgeht, weil es jederzeit ergriffen und gegen die eingesetzten Polizeibeamten oder andere Personen am Tatort eingesetzt werden kann. Zudem geht eine Gefahr von einer Person aus. Da der am Tatort zurückgebliebene Täter sehr aggressiv und angetrunken ist, muss jederzeit damit gerechnet werden, dass er Personen, die am Tatort anwesend sind, wieder angreift. Sowohl für seine Opfer, wie auch für Zeugen und die Polizeibeamten besteht durch den Mann eine Gefahr.

Gefahren für Spuren können dadurch bestehen, dass Spuren im Freien zugeschnitten, durch einsetzenden Regen weggeschwemmt werden können oder ein Tier am Tatort eine Blutspur aufleckt und damit beseitigt. Bei drohendem Verlust von Spuren besteht immer auch eine Gefahr für die Strafverfolgung, da sich ein Beweismittelverlust regelmäßig nachteilig auf die Ermittlungen auswirken wird. Eine Gefahr für Spuren kann aber auch durch Menschen eintreten, etwa dadurch, dass sie unbefugt einen Tatort betreten, vorhandene Schuhspuren mit ihren eigenen überlagern, inkriminierte Gegenstände anfassen und dadurch Fingerabdrücke des Täters zerstören, die sich darauf befinden oder dadurch, dass sie möglicherweise Gegenstände wegnehmen, die als Beweismittel dienen könnten.

In einer Kriminalistiklausur wird eine Frage nach diesem Aspekt der KFA „Beurteilen Sie im vorliegenden Fall die Gefahrenlage“ oder ähnlich lauten.

Nicht zu diskutieren sind in diesem Zusammenhang Gefahren, die vor dem polizeilichen Tätigwerden bestanden haben und bereits in einen Schaden umgeschlagen sind. Wenn die Messerstiche gegen einen Menschen zu dessen Tod geführt haben, so kann

die anschließend alarmierte Polizei dies nicht mehr rückgängig machen. Die ursprüngliche Gefahr für das Leben des Betroffenen besteht nicht mehr, da er bei Eintreffen der Polizei ja bereits tot ist. Trifft die Polizei noch während des Messerangriffs ein, so besteht noch eine Gefahr für das Leben des Opfers, der die Polizei mit geeigneten Maßnahmen, etwa einem Schusswaffengebrauch gegen den Täter, begegnen kann. Oder ist das Opfer bereits getroffen, so ist die Gefahr der Körperverletzung vorüber, aber es besteht noch eine Lebensgefahr, die die Polizei durch Erste-Hilfe-Leistung und Anforderung eines Notarztes möglicherweise beheben kann.

Ebenfalls sollten in Klausuren keine abstrakten Gefahren diskutiert werden, da dies im Rahmen einer Fallbearbeitung zu weit führen würde. Zwar besteht etwa die Gefahr, dass die Täter, die sich nach einem Betrug mit ihrem Auto vom Tatort entfernen, im Laufe der Fahrt einen Verkehrsunfall verursachen und jemanden dabei verletzen. Diese im Bereich eines allgemeinen Lebensrisikos liegende Gefahr ist aber nicht konkret genug, um sie zum Gegenstand einer Fallanalyse zu machen. Anders wäre es wiederum, wenn aus dem Sachverhalt hervorgeht, dass die Täter mit einer riskanten innerstädtischen Hochgeschwindigkeitsfahrt vor der Polizei flüchten. Hier ist die Gefahr eines schweren Unfalls durchaus konkret.

1.1.2 Verdachtslage im Hinblick auf mögliche Straftat(en)

Bei der Verdachtslage im Hinblick auf mögliche Straftaten ist zunächst festzustellen, ob überhaupt der Anfangsverdacht einer Straftat nach § 152 StPO vorliegt. Wird dies bejaht, so geht es darum, alle Straftaten, die im Sachverhalt verwirklicht worden sind, zu erkennen und mit den entsprechenden Strafnormen zu benennen. Schließlich sind die Strafnormen noch unter den Sachverhalt zu subsumieren. In einer Kriminalistiklausur bleiben die Anforderungen an diese Subsumtion allerdings deutlich hinter denen einer Strafrechtsklausur zurück, da hier die kriminalistische und nicht eine fein ausdifferenzierte strafrechtliche Bewertung eine Rolle spielen soll. Das Fach heißt schließlich „Kriminalistik“ und nicht „Strafrecht“. Für die einzelnen Straftaten ist aus dem Sachverhalt herauszufiltern, was für, aber möglicherweise auch gegen die Begehung eines bestimmten Delikts spricht.

Beispiel: In einem Sachverhalt findet die Polizei nach einer Alarmierung an einem Einfamilienhaus eine aufgehebelte Terrassentür vor. Im Haus sind sämtliche Räume durchwühlt, im Schlafzimmer liegen auf dem Bett zahlreiche geöffnete, leere Schmuckschatullen. Zudem hat eine Nachbarin beobachtet, wie zwei Männer maskiert aus dem Haus gelaufen sind und einer von ihnen einen Fernseher unter dem Arm trug. In so einem Fall ist der Anfangsverdacht einer Straftat gegeben, da man hier von einem Wohnungseinbruch ausgehen muss. Die zugrunde liegende Tat ist also ein Wohnungseinbruchdiebstahl nach §§ 242, 243, 244 StGB. Dafür spricht, dass die Täter offenbar gewaltsam in die Räume eingedrungen sind (aufgehebelte Terrassentür) und vermutlich Wertsachen gestohlen haben (Schmuck, Fernseher). Ebenfalls – wenn auch bei einer späteren Gerichtsverhandlung mitbestraft – ist noch vom Vorliegen einer Sachbeschädigung nach § 303 StGB auszugehen, da die Tür durch das Hebeln beschädigt wurde (Hebelmarken, vermutlich auch Beschädigung der Schließeinrichtung). Zu-

dem ist das Vorliegen eines Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB anzunehmen, da die Täter unberechtigt in die Räume der Hausbewohner eingedrungen sind.

In Klausurlösungen zu Einbruchssachverhalten werden durch die Studierenden zwei Straftatbestände häufig übersehen. So sind Klausuren oft so gestaltet, dass zunächst in einer Stadt eine Tatserie und die genauen Modalitäten der Taten dargestellt werden. Danach wird eine akute, gerade geschehene Tat geschildert, die in ihren Gegebenheiten der Tatserie entspricht. In solchen Fällen sollten die Studierenden diesen Zusammenhang zwischen der Serie und der aktuellen Einzeltat erkennen und begründen, warum diese Taten wohl zusammengehören. Die Begründung ergibt sich regelmäßig aus Übereinstimmungen in der aktuellen Tat und der vorherigen Serie (z. B. im eine ähnliche Tatzeit, immer dieselbe Art von Beute, immer die dieselbe Eindringweise, immer dieselben Tatobjekte usw.). Für die verübten Delikte folgert daraus in aller Regel, dass der/die Täter der aktuellen Tat offenbar eine ganze Tatserie begangen und damit auch einen gewerbsmäßigen Diebstahl im Sinne des § 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB verübt haben. Da Einbrecher in aller Regel auch ein größeres Hebelwerkzeug bei sich haben, das im Notfall als Waffe eingesetzt werden könnte, muss häufig auch eine Tatbegehung unter Mitführen „eines anderen gefährlichen Werkzeugs“ angenommen werden, die nach § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB mit einer höheren Strafe bedroht ist.

Sollte es in Bezug auf zwei Straftatbestände eine Abgrenzungsproblematik geben (etwa: Wird beim Betanken eines Pkw an einer Tankstelle, bei dem sich der Fahrzeugführer ohne Bezahlung entfernt, ein Betrug oder ein Diebstahl begangen?), so sollte auch das Delikt diskutiert werden, das im Ergebnis verneint wird.

Aufgabenstellungen in Klausuren lauten häufig: „Beurteilen Sie die Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat“. Dabei sollte „eine Tat“ aber nicht mit „ein Delikt“ übersetzt werden. Vielmehr sollten alle im Rahmen der Tatbegehung begangenen Delikte genannt werden.

1.1.3 Verdachtslage im Hinblick auf mögliche Person(en)

Bei dieser Aufgabe geht es darum, im Sachverhalt konkret benannte Personen auf die Frage zu beurteilen, was für oder gegen ihre Täterschaft spricht. Hier geht es also um die Klärung, ob ein Verdacht gegen eine Person besteht und welcher Verdachtsgrad angenommen werden muss (Anfangsverdacht, dringender Tatverdacht, hinreichender Tatverdacht). Benannt werden sollte bei der Beurteilung auch die juristische Rolle, die der Verdächtige einnimmt. Ist der Verdacht sehr schwach, weil er eine von 50 Personen ist, die für eine Tat infrage kommen, so liegt ein Anfangsverdacht vor und die Person ist als Zeuge einzustufen. Wird hingegen jemand kurz nach einem Raub im Rahmen einer Fahndung angetroffen und er entspricht der Personenbeschreibung der Zeugen und führt auch exakt den Geldbetrag bei sich, der bei dem Raubüberfall entwendet worden ist, so ist von einem dringenden oder sogar hinreichenden Tatverdacht auszugehen und die Person ist damit Beschuldiger.

Anhand der Fakten des Sachverhaltes ist nun abzu prüfen, was gegen und was für seine Täterschaft spricht. Es sind also virtuelle Waagschalen mit dem Pro- und Contra-Argumenten zu befüllen.

Beispiel: Nach einem Fahrzeugaufbruch, bei dem ein Samsung-Smartphone und eine Uhr der Marke Dugena entwendet wurden, wird zehn Minuten nach der Tat gegen 1.30 h in der Nacht und drei Kilometer vom Tatort entfernt im Rahmen der Fahndung ein Mann angetroffen, der sich auffällig hinter einem geparkten Auto duckt, als sich ein Streifenwagen nähert. Der Mann wird kontrolliert. Dabei werden eine Dugena-Uhr und ein Samsung-Smartphone in seinem Rucksack gefunden. Eine Überprüfung des Mannes erbringt, dass der Mann drogenabhängig ist und seit rund zehn Jahren immer wieder durch Fahrzeugaufbrüche in Erscheinung tritt. Hier wären nun die Pro- und Contra-Waagschalen zu befüllen. Für seine Tatbegehung spricht zunächst sein auffälliger Versuch, sich vor der Polizei zu verstecken. Da die meisten Menschen kein auffälliges Verhalten an den Tag legen, wenn sich ein Streifenwagen nähert, ist sein Verhalten außerhalb der Norm und damit verdächtig. Weiterhin spricht die Tatsache, dass er genau solche Sachen, wie bei dem Aufbruch entwendet wurden, in seinem Besitz gefunden werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass jemand eine Dugena-Uhr und zugleich ein Samsung-Handy bei sich führt, ist eher gering, da es eine Vielzahl unterschiedlicher Smartphone- und Uhrentypen gibt. Verdacht verstärkend ist auch der Umstand, dass der Mann bereits häufig wegen genau solcher Delikte aufgefallen ist. Ihm ist also weder die Begehung von Straftaten wesensfremd noch die Begehung genauso eines Deliktes, wie es hier begangen wurde. Auch die Tatsache, dass er zu nachtschlafender Zeit, zu der die meisten Menschen in ihren Betten liegen, ausgerechnet im Bereich des Tatortes unterwegs ist, verstärkt den Verdacht gegen ihn. Ein Contra-Argument könnte hier lediglich in dem Umstand bestehen, dass er sich relativ weit vom Tatort entfernt befindet. Zu Fuß wäre eine Strecke von drei Kilometern in zehn Minuten kaum zurückzulegen. Allerdings muss hier die Möglichkeit gesehen werden, dass er ein Verkehrsmittel (Fahrrad, Bus, Mitnahme im Auto) benutzt haben könnte. So käme er dann für die Tat trotz der schnell erreichten Distanz zum Tatort infrage. Im Ergebnis würde man den Mann wahrscheinlich als Beschuldigten einstufen, da deutlich mehr Verdachtsmomente für als gegen seine Täterschaft sprechen.

1.2 Allgemeine Beurteilung

Während bei allen anderen Beurteilungen von Fallaspekten in der KFA meist ausschließlich eng am Sachverhalt entlang gearbeitet wird, aus dem für die Beurteilung Argumente gewonnen werden, sieht es bei der Allgemeinen Beurteilung der Lage etwas anders aus. Hier muss zunächst erkannt werden, welches wesentliche Delikt begangen wurde. In der anschließenden Beurteilung arbeitet man dann sowohl mit den Informationen aus dem Fall als auch mit allgemeinen kriminologischen Erkenntnissen, die es zu dem jeweiligen Delikt gibt. Beurteilen lassen sich dabei u. a. folgende Aspekte:

- Kriminalpolitische Bedeutung des Delikts

- Häufigkeit und Entwicklung des Delikts im Kriminalitätsgeschehen
- Öffentliches Interesse an dem Delikt (Wirkung auf die Opfer und die Gesellschaft)
- Mediales Interesse an dem Delikt
- Kriminalpolitischer Umgang mit dem Delikt
- Polizeilicher Umgang mit dem Delikt/Einsatzintensität
- Meldeerfordernisse
- Führungsverantwortung

Nehmen wir als Beispiel einen Fall, bei dem es in einer Stadt in kurzer Zeit zu einer hohen Zahl von Wohnungseinbrüchen gekommen ist. In Kriminalistik-Klausuren spielt dieses Delikt eine herausragende Rolle, da es klausurtechnisch sowohl als „Trägermasse“ für kriminaltechnische Bewertungen wie auch für zahlreiche polizeiliche Maßnahmen gut geeignet ist. Die Allgemeine Beurteilung bezieht sich hier also auf das Delikt Wohnungseinbruch.

Kriminalpolitisch bedeutsam ist das Delikt, weil es in großer Häufung auftritt und auf die Kriminalpolitiker ein hoher öffentlicher Druck besteht, Einbrüche zu verhüten und die Bevölkerung vor den Tätern zu schützen. In Nordrhein-Westfalen ist deshalb vom Innenministerium schon vor Jahren ein Aktionsprogramm (Riegel vor! Sicherer ist sicher.) aufgelegt worden. Im Rahmen des Programms werden die Bürger einerseits ermutigt, die Polizei schon auf einer niedrigen Verdachtsschwelle zu informieren, wenn sie glauben, dass ihre Straßenzüge von Einbrechern ausbaldowert werden. Zum anderen sollen die Bürger angehalten werden, sich aktiv in die Sicherung ihrer Wohnungen und Häuser einzubringen, indem sie diese technisch besser gegen Einbrüche absichern lassen. Zudem hat sich die Kriminalpolitik vor Jahren zu einer Strafmaßerhöhung gegen Wohnungseinbrüche durchgerungen, um den Druck auf die Täter zu erhöhen.

Hinsichtlich der Entwicklung und der Größenordnungen der Wohnungseinbrüche ist festzustellen, dass sich die (in NRW fünf- und in der BRD sechsstelligen) Fallzahlen seit etwa 2005 sowohl in Nordrhein-Westfalen wie auch im gesamten Bundesgebiet massiv erhöht haben, seit etwa 2016 aber wieder deutlich rückläufig sind. Die Aufklärungsquote bewegt sich mit etwa 15 % auf einem niedrigen Niveau, die Verurteilungsquote mit rund 2 % sogar noch deutlich weiter unten. Der konkrete Sachverhaltsbezug kann sich aus Hinweisen ergeben, wie sich in der Stadt, in der sich der zu untersuchende Fall ereignet hat, die Einbruchskriminalität entwickelt hat. Hierzu wird bisweilen in der allgemeinen Lage des Sachverhaltes Stellung genommen.

Das öffentliche Interesse an dem Delikt ist hoch, da ein Ansteigen der Fallzahlen die Bevölkerung nicht kalt lässt und viele Menschen die Vorstellung, dass fremde Menschen in ihre Wohnungen eindringen und sie bestehlen, stark ängstigt. Die Opfer von Einbrüchen – so wissen wir mittlerweile aus der viktimologischen Forschung – werden durch Wohnungseinbrüche nicht nur wirtschaftlich, sondern auch psychisch stark

beeinträchtigt. So werden viele Opfer von Einbrüchen nachhaltig von Ängsten gepackt, es treten Schlafstörungen und Kopfschmerzen und ein Gefühl einer diffusen ständigen Unsicherheit ein. Manche Opfer möchten auch nicht mehr in einer Wohnung leben, die nachweislich nicht sicher genug gegen Einbrecher ist, und ziehen um.

Aufgrund des hohen Interesses der Bevölkerung an dieser Form der Kriminalität ist auch das Medieninteresse groß. Überregional werden in Zeitungen, im Fernsehen und in den sozialen Medien permanent Fallzahlen, Trends und Aufklärungsquoten, aber auch Maßnahmen gegen den Einbruch diskutiert. Auf lokaler und regionaler Ebene wird recht niedrigschwellig über Einbruchsserien berichtet, da man weiß, dass man die Bevölkerung dieser Bereiche damit emotional erreicht und sie zur Nutzung der Medien animiert.

Für die Polizei hat das Delikt gleichfalls eine hohe Relevanz, da sie einem öffentlichen Druck zur Bekämpfung dieses gefürchteten Deliktes unterliegt. Sie veranstaltet Aktionstage mit einer hohen Zahl von Beamten, die Fahrzeuge auf Einbruchshinweise kontrollieren sollen, hält Beratungsstellen für die technische Absicherung von Wohn- und Gewerbeobjekten bereit, arbeitet in Ermittlungskommissionen mit erhöhtem Personalaufwand Tatserien ab und führt Betreuungs- und Beratungsgespräche mit Bürgern, die einem Einbruch zum Opfer gefallen sind. Nach Einbrüchen ist die Einsatzintensität hoch, da nicht nur Streifenwagenbesatzungen, sondern auch der Spurensicherungsdienst zum Tatort beordert werden. Die Einsatzintensität im konkreten Fall lässt sich aus dem Sachverhalt ablesen. Werden nur ein oder mehrere Funkstreifen zum Tatort geschickt? Wird die Kripo mit dem Auswertungsangriff beauftragt? Wird eine möglicherweise sogar großräumige und damit personalintensive Fahndung ausgelöst? Die Führungsverantwortung wird im Sachverhalt zumeist explizit genannt, indem es etwa heißt „Sie sind Streifenführer und erhalten den Einsatz...“ oder „PHK XYZ werden drei Streifenwagen unterstellt“. In die Klausurlösung sollten diese Hinweise, auch wenn sie zum Teil rein reproduktiver Natur sind, Eingang finden.

Dieses auf den Wohnungseinbruch gemünzte Beispiel lässt sich auf viele andere Deliktsarten, die in einem kriminalistischen Sachverhalt eine Rolle spielen könnten, übertragen.

1.3 Einsatzsituation

Der KFA-Punkt „Einsatzsituation“, der nur sehr selten in Klausuren verwendet wird, lässt sich mit Beurteilung der Einsatz bestimmenden Faktoren abarbeiten:

- Uhrzeit
- Tageszeit
- Wochentag
- Raum
- Kräfte
- Führungs- und Einsatzmittel

Der Reihe nach! Lautet eine Klausuraufgabe „Beurteilen Sie im vorliegenden Fall die Einsatzsituation“, so sind Überlegungen anzustellen inwieweit die obigen Aspekte für die Einsatzbewältigung eine Rolle spielen. Ist die Uhrzeit für die Polizei möglicherweise ungünstig (nachmittags, Berufsverkehr) oder günstig (nachts, Straßen frei, schnelle Anfahrt möglich), ist es Tag oder Nacht (Dunkelheit, die die Verfolgung eines Verdächtigen mangels guter Sicht erschwert). An welchem Wochentag ereignet sich die Tat? (Einbruch in einem Gewerbegebiet: Dort ist am Sonntag nichts los und es sind kaum Zeugen zu erwarten). Wie ist das Wetter (Eisglätte behindert die Anfahrt zum Tatort, starker Sturm lässt die Fahndung in einem Waldgebiet zu einem hohen Risiko für die Einsatzkräfte werden)? Wie viele und welche Kräfte stehen für den Einsatz zur Verfügung (nur eine Streifenwagenbesatzung verfügbar, keine Spezialkräfte der Kripo bei einem Brand, der einen hohen Spezialisierungsgrad erfordert)? Führungs- und Einsatzmittel (stehen etwa Hunde für das Aufspüren von Rauschgift oder für die Suche nach Personen zur Verfügung?). Zu diesen Punkten wird in Klausuren üblicherweise in den Vorbemerkungen zum Sachverhalt Auskunft gegeben. Sie müssen vom Studierenden nur gelesen und verarbeitet werden.

2 Tatsituation

2.1 Tatort

Bei der „Beurteilung des Tatortes“ sind dessen Besonderheiten zu betrachten und zu bewerten. So sollte möglicherweise zur Lage des Tatortes Stellung genommen werden (handelt es sich um ein einsam gelegenes Objekt, so dass Täter kaum mit Tatzeugen rechnen müssen? Bietet der Tatort eher gute oder eher schlechte Fluchtmöglichkeiten (Autobahnnähe, Lage in einer Sackgasse)? Ist das Tatobjekt attraktiv (bei einem Einbruch: Schlecht gesicherte Fenster, keine Alarmanlage, hohe Sträucher vor den Fenstern, so dass man beim Aufhebeln nicht gesehen wird. Bei einem Straßenraub: Gute Möglichkeiten, aus dem Fahndungsraum zu verschwinden, z. B. U-Bahnschächte, Hinterhöfe, Kleingärten)? Oder ist das Objekt unattraktiv (kleine Wohnstraße ohne Anonymität. Jeder Fremde fällt sofort auf und wird beobachtet)? Lässt sich der Tatort vom Täter gut ausbaldowern, weil es für den Täter Versteckmöglichkeiten gibt oder weil das Tatobjekt in einer anonymen, bevölkerungsstarken Wohnsiedlung liegt? Bei einem Tötungsdelikt: Ist der Fundort der Leiche zugleich Tatort oder wurde die Leiche lediglich am Fundort „entsorgt“? Sind für die Polizei am Tatort Veränderungen leicht feststellbar oder ist ein hoher Aufwand für die Suche nach potentiellen Spuren erforderlich? Wägen Sie immer ab: Was ist an dem jeweiligen Tatort günstig und ungünstig für den Täter, was für die Polizei? Der Vorteil des Täters ist meist der Nachteil der Polizei und umgekehrt.

2.2 Tatzeit

Auch bei der Tatzeit gilt die Frage: Was macht sie für den Täter attraktiv oder unattraktiv, spielt sie für die Tatbegehung überhaupt eine Rolle? So sind Samstage und Sonntage für Einbrüche in Gewerbegebieten von Interesse, weil diese dann weitgehend menschenleer sind (es sei denn, sie werden von übernachtenden Lkw-Fahrern als Parkraum genutzt). Die Nachtzeit kann sich für einen Straßenraub anbieten, weil nur wenige Menschen auf der Straße sind, die dem Opfer zur Hilfe eilen könnten und weil der Täter auf der Flucht leichter in der Dunkelheit verschwinden kann. Ist es tagszeitbedingt hell oder dunkel? (die späten Nachmittage im Herbst werden wegen der früh einsetzenden Dunkelheit gerne für Einbrüche genutzt, weil die Täter leicht erkennen können, ob in einer Wohnung Licht brennt oder nicht). Jahreszeit: Der Winter mit seinem Schneefall kann für eine Tatbegehung ungünstig sein, weil sich möglicherweise Schuh- oder Reifenspuren über eine längere Strecke nachverfolgen lassen. Die Fragestellung bei der Beurteilung der Tatzeit sollte also lauten: Hat der Täter die Tatzeit möglicherweise gezielt gewählt oder zufällig? Welche Vor- und Nachteile hat sie? In Bezug auf die Tatzeit sollte auch die Frage gestellt werden, ob sie überhaupt feststellbar ist (Diebstahl eines Schmuckstückes, das der Besitzer schon seit Jahren nicht mehr aus einer Schmuckschatulle genommen hat). Gibt es einen eindeutig bestimmbaren Tatzeitpunkt (Auslösung einer Alarmanlage) oder lässt sich nur ein Tatzeitraum bestimmen (die Angestellten einer Firma gehen Freitagmittag nach Hause. Als sie Montagmorgen wieder zur Arbeit kommen, stellen sie einen Einbruch fest)?

2.3 Modus Operandi/Perseveranz

Auch die Frage, wie der Täter bei seiner Tat vorgegangen ist, kann sowohl in der Praxis als auch in Kriminalistiklausuren im Fokus einer Beurteilung stehen. Welche typischen Begehungsmerkmale gibt es? Eine Tatserie kann sich etwa durch eine unprofessionelle Begehungsweise auszeichnen, etwa durch zahlreiche Hebelmarken an den jeweiligen Zugängen von Einbruchobjekten. Lassen sich aus der Tatbegehung Persönlichkeitsmerkmale erkennen? Z. B. extreme Nervosität, die sich beim Tankstellenüberfall am Zittern seiner Hände und am Verlust der Beute beim Weglaufen äußern. Erfordert die Tatbegehung besondere Fertigkeiten und Kenntnisse (Schweißerkenntnisse beim Öffnen eines Tresors)? Lassen sich Rückschlüsse auf den Tätertyp ziehen? Ist die Tat nach ihren Umständen für Dritte wahrnehmbar gewesen oder nicht? Muss es der Tatausführung nach größere Tatvorbereitungen oder besondere Ortskenntnis des Täters gegeben haben? Ist der Modus Operandi der Tat so speziell, dass man daran eine Tatserie erkennen kann (mehrere Fälle mit Kotlegen als Form des Vandalismus; Ziehfix- oder Glasschneiderspuren bei Einbrüchen)? Hat der Täter etwas getan, was zur Tatausführung nicht zwingend erforderlich war (Vandalismus bei einem Einbruch als Hinweis auf eine rachebedingte Beziehungstat; der Mörder faltet seinem weiblichen Opfer die Hände auf der Brust und schiebt eine Rose zwischen die Hände)? Begeht ein Täter immer wieder die gleichen Delikte oder zeigt er in Bezug auf die Vorgehensweise bei seinen Straftaten ständig das gleiche Handlungsmuster, so spricht man von einer Perseveranz (Deliktperseveranz bzw. Perseveranz des Modus

Operandi). Solche Perseveranzen erleichtern der Polizei das Erkennen von Tatzusammenhängen und ganzen Tatserien.

2.4 Tatmittel

Die benutzten Tatmittel können Auskunft über den Täter und die Hintergründe der Tat geben. Lautet eine Aufgabe daher „Beurteilen Sie die Tatmittel“, so lassen sich u. a. folgende Überlegungen anstellen: Erfordert der Gebrauch der Tatmittel besondere Fertigkeiten (bei einem Lagerhalleneinbruch ist von einem der Täter ein Gabelstapler eingesetzt worden, um Kartons mit teuren Spielkonsolen aus einem Hochregal zu heben; ein Mörder hat sein Opfer zerteilt, um die Leiche unauffälliger verschwinden zu lassen. Die Gliedmaßen sind so fachmännisch abgetrennt, dass die Tat nur von einem Mediziner oder einem Metzger vorgenommen worden sein kann)? Erfordert die Benutzung des Tatmittels besondere Kenntnisse (die Terrortaten am 11. September 2001 in den USA waren nur möglich, weil die Täter über umfassende fliegerische Kenntnisse und Übung verfügten). Ist das Tatmittel leicht zu beschaffen oder benötigt man besondere Bezugsquellen (professionelles Ziehfix-Gerät, das nur über den Fachhandel für Schlüsseldienste vertrieben wird) oder braucht man kriminelle Kontakte (Beschaffung einer illegalen Schusswaffe)?

2.5 Beute

Ist die Beurteilung der Beute gefordert, so stellt sich u. a. die Frage, ob sie besondere Merkmale trägt oder Massenware ist. Wenn die Beute individuelle Merkmale trägt, so ist sie bei späteren Ermittlungen möglicherweise leichter zu identifizieren und der entsprechenden Tat eindeutig zuzuordnen.

Beispiel: Bei einem Wohnungseinbruch wird neben anderen Schmuckstücken auch ein altes Medaillon mit einem Foto der Urgroßmutter des Einbruchsoffers entwendet. Bei einem Tatverdächtigen wird solch ein Medaillon schließlich sichergestellt. Da es sich aufgrund des Fotos um ein Unikat handelt, kann eindeutig festgestellt werden, dass das Schmuckstück aus dem Einbruch stammt.

Die Individualität kann bei massenhaft hergestellten Gegenständen in Form von Individualnummern aber auch künstlich erzeugt werden. So gibt es zwar möglicherweise 100.000 gleichartige Exemplare eines bestimmten Handys oder 5.000 Exemplare eines bestimmten Fahrradtyps. Durch die Individualnummern an diesen Gegenständen sind aber eine Fahndungsausschreibung und auch eine eindeutige Zuordnung bei einer Auffindung durch die Polizei möglich. Die Tatbeute kann aber auch einen Hinweis auf den Täter geben. So wäre bei der Entwendung einer CD mit der Examensarbeit eines Studenten zu überlegen, ob als Täter nicht vielleicht ein missgünstiger Kommilitone infrage kommt, der verhindern möchte, dass sein Mitstreiter erfolgreich das Studium abschließt. Der Diebstahl eines Fotoalbums als einziges Beutestück aus der Wohnung einer jungen Frau könnte auf das Konto eines Stalkers gehen, der sich in sie verliebt hat und sie schon seit Monaten verfolgt. In den beiden letztgenannten Fällen

ist also auf einen Täter zu schließen, für den die Beute einen ideellen Wert hat. Weiterhin ist bei der Beurteilung der Beutesituation zu überlegen, ob die Beute – sofern sie einen nennenswerten materiellen Wert hat – leicht oder eher schwierig abzusetzen ist. Der Diebstahl von Schmuck aus einer Wohnung erfordert beim Täter keinen Zugang zu besonderen Absatzquellen, da sich Schmuck in jeder Stadt in Gold-An- und Verkaufsgeschäften mühelos verkaufen lässt. Werden aus einer Lagerhalle allerdings Bauteile hochwertiger Elektronenmikroskope entwendet, so liegt die Möglichkeit nahe, dass der Diebstahl von jemandem in Auftrag gegeben wurde, um selbst billig Mikroskope herstellen zu können oder eventuell hat ein Konkurrent des Lieferanten seine Finger im Spiel, weil er seinem Mitbewerber die Erfüllung eines Lieferauftrages unmöglich machen und ihn damit als Konkurrenten ausschalten wollte.

2.6 Motivlage

Bei der Beurteilung der Motivlage des Täters ist u. a. die Frage von Interesse, ob das Motiv überhaupt erkennbar ist. Ist es nachvollziehbar, kann eventuell auch auf den Täter geschlossen werden (hat das Opfer eine Vorstellung, wer eine Sachbeschädigung zu seinem Schaden möglicherweise aus Rache begangen haben könnte? Wer könnte ein Interesse daran haben, dass in einer Gaststätte nachts ein Brand gelegt worden ist? Gibt es also einen Hinweis auf eine bestimmte Person, die die Tat begangen haben könnte?

2.7 Opfer

Für die Beurteilung des Tataspektes „Opfer“ können folgende Überlegungen von Interesse sein: Ist das Opfer identifiziert oder noch unbekannt (Leichenfund, bewusstloses Opfer einer Körperverletzung)? Ist eine Täter-Opfer-Beziehung bekannt oder zeigt die Tat Anhaltspunkte dafür, dass es vor der Tat eine Täter-Opfer-Beziehung gegeben hat? War das Opfer aufgrund bestimmter körperlicher, geistiger oder psychischer Merkmale für die Tatbegehung prädestiniert (Weiblichkeit als Prädisposition für eine Vergewaltigung; ein hohes Alter verbunden mit eingeschränkten Sinnen, geringer körperlicher Abwehrfähigkeit und einem schlechten Erinnerungsvermögen als Prädisposition für einen Straßenraub; ein argloses Kind im Vorschulalter als prädisponiertes Opfer für einen sexuellen Missbrauch durch einen älteren Erwachsenen)? Hat die Opferpersönlichkeit die Tat gefördert (das Opfer braust bei Meinungsverschiedenheiten schnell auf und provoziert dadurch einen körperlichen Angriff; ein junger Mann begibt sich durch den nächtlichen Gang durch einen Park in eine viktimogene Situation, in der er zum Opfer einer Körperverletzung wird. Er war der Meinung, dass ein „echter Kerl“ keine Angst hat und auch nachts keine unsicheren Orte meiden muss)? Ist die Aussage, die das Opfer bei der Polizei macht, glaubwürdig? Gibt es möglicherweise Hinweise darauf, dass das Opfer die Tat vortäuschen könnte? Könnte es ein Interesse an einer Tatvortäuschung haben?

2.8 Tatverdächtiger

Die Beurteilung des Tatverdächtigen wird in Klausuren gerne mit dem KFA-Punkt 1.1.3 (Beurteilung der Verdachtslage im Hinblick auf eine Person) verwechselt. Der Unterschied zwischen diesen beiden KFA-Punkten ist folgender: Bei der Verdachtslage im Hinblick auf eine Person geht es um jemanden, der in einem Sachverhalt konkret als Tatverdächtiger bekannt ist. Dieses Bekanntsein kann zum einen darin bestehen, dass die Person der Polizei namentlich bekannt ist und auch am Tatort angetroffen wird, es kann aber auch eine Person sein, die zwar namentlich bekannt ist, deren aktueller Aufenthaltsort gerade nur unbekannt ist, und schließlich kann es eine Person sein, die von der Polizei gefasst worden ist, deren Personalien aber noch unbekannt sind. Dies kann zum Beispiel bei einer Fahndung der Fall sein, bei der aufgrund einer sehr präzisen Personenbeschreibung jemand festgenommen wird, aber nicht bereit ist, seine Personalien anzugeben. Das sind – wohlgemerkt – die Voraussetzungen des KFA-Punktes 1.1.3. Bei der Beurteilung der Tatverdächtigen nach KFA-Punkt 2.8 geht es um Fälle, in denen weder jemand namentlich bekannt noch von der Polizei physisch gefasst ist, in denen es aber Hinweise gibt, die irgendwelche Schlüsse auf die noch unbekanntes Täter zulassen.

Beispiel: Bei einem Einbruch in ein Firmengebäude kommt über das Wochenende ein 300 kg schwerer Tresor weg. Es gibt zunächst keine Anhaltspunkte, wer die Tat begangen haben könnte. Aufgrund der Tatbeute lässt sich aber der Schluss ziehen, dass an der Tat mehrere Personen, wahrscheinlich mindestens vier oder fünf, beteiligt waren, weil der extrem schwere Tresor unmöglich von ein oder zwei Personen abtransportiert worden sein kann. Zugleich kann der Schluss gezogen werden, dass die Täter die Tat vorbereitet haben und mit einem großen Transportfahrzeug, deutlich über dem Format eines Pkw, ausgestattet gewesen sein müssen, um den Tresor abzufahren. Außerdem kann gefolgert werden, dass die Täter bei solchen Vorbereitungen aus irgendwelchen Quellen Informationen über die Firma gehabt haben müssen. Zumindest müssen sie gewusst haben, dass es in dem Betrieb überhaupt einen großen Tresor gibt. Hier können also aus den Tatumständen Schlüsse auf die Täter gezogen werden.

Die Erkenntnisse, die eine Beurteilung des Täters zulassen, können aber auch explizit im Sachverhalt genannt sein.

Beispiel: Eine Zeugin teilt der Polizei nach einem Raubüberfall mit, dass das Opfer von zwei Männern zusammengeschlagen wurde, die über 30 Jahre alt waren und sich auf der Flucht in einer osteuropäischen Sprache laut etwas zugerufen haben. Hier hat man also folgende Erkenntnisse: Es waren mindestens zwei Täter. Es waren Männer. Sie waren gewaltbereit. Es handelt sich bei ihnen wahrscheinlich um Osteuropäer.

In die Beurteilung der Tatverdächtigen ist auch die Fragestellung einzubeziehen, ob es Möglichkeiten gibt, die Verdächtigen zu identifizieren. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn ein Tatzeuge etwa erklärt, dass er für möglich hält, die Täter auf Lichtbildern wiederzuerkennen. Mittels einer Lichtbildvorlage (in NRW in der Datenbank Di-giEDNet) kann der Zeuge die bisher noch unbekanntes Täter dann möglicherweise aus dem Bilderbestand der Polizei herausfinden.

3 Beweissituation

3.1 Personalbeweis

In Bezug auf den Personalbeweis ist zunächst die Frage zu stellen, welche bekannten Zeugen oder auch Beschuldigten es überhaupt gibt. Weiterhin ist zu überlegen, ob durch eine aktive Suche eventuell weitere Zeugen gewonnen werden können (Befragung von Bewohnern des Hauses, in dem die Tat geschehen ist; bei Tatorten im Freien Zeugensuche in Häusern, die in Sicht- und Hörweite des Tatortes liegen). Bei Beschuldigten stellt sich weiterhin die Frage, ob bei ihnen mit einem Geständnis gerechnet werden kann und wie glaubwürdig dieses ist. Die Glaubwürdigkeitsfrage kann sich aber auch bei Zeugen stellen. Die Mutter, die die durch ihren Sohn begangene Körperverletzungen beobachtet hat und dazu gegenüber der Polizei aussagen soll, muss nicht unbedingt die objektivste Zeugin sein. Es wäre schon sehr genau zu prüfen, ob sie nicht möglicherweise eine Gefälligkeitsaussage für ihren Sohn abgibt. Weiterhin ist auch zu prüfen, ob Tatbeteiligte hinsichtlich einer Aussage ein Verweigerungsrecht haben (Aussageverweigerungsrecht bei Beschuldigten; Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht bei Zeugen). Gibt es möglicherweise im vorliegenden Fall auch Beweisverwertungsverbote. Der Personalbeweis in Klausuren lässt sich nach folgendem Schema (für jede einzelne Person getrennt) abarbeiten. Teilweise findet in den Klausuraufgaben ausdrücklich eine Beschränkung auf drei oder vier Personen statt. Dann sollen alle weiteren Personen nicht behandelt werden.

Arbeitsschema „Personalbeweis“

- 1. Rollenbestimmung** (Nennen – (Zeuge o. Beschuldigter); definieren; aus dem Sachverhalt subsumieren)
- 2. Belehrung:**
- Bei Zeugen § 52 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht)
 - § 55 StPO (Auskunftsverweigerungsrecht)
 - § 57 StPO (Wahrheitspflicht)
 - § 68 StPO (Personalienangabe)
 - § 68 b StPO (Recht auf Anwalt)
 - Bei Beschuldigten §§ 163a, 136 StPO
 - Recht auf Anwalt
 - Aussageverweigerungsrecht
 - Recht auf Beweisanträge
 - Pflicht zur Personalienangabe

- und §§ 140, 141 StPO (Rechte in Fällen notwendiger Verteidigung)

- 3. Frageinhalte:**
- Wie sahen die flüchtigen Täter aus?
 - Wohin sind sie geflüchtet?
 - Haben sie gesprochen? Gab es einen Dialekt/Akzent?
 - usw.
- 4. Besonderheiten:** Spontanäußerung / Vernehmung ohne Belehrung – qualifizierte Belehrung erforderlich; Person stark betrunken; Kind zu jung, um Belehrung zu verstehen; Opfer unter Schock; Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses, das ein Zeugnisverweigerungs-Recht begründet usw.

Beliebte Problemstellungen in Klausuren, in denen der Personalbeweis erörtert werden soll, sind etwa Spontanäußerungen, die im Sachverhalt gemacht werden, die Abgrenzung zwischen einer informatorischen Befragung und einer Vernehmung sowie Fälle, in denen Beschuldigte oder Zeugen im Sachverhalt nicht über ihre Rechte belehrt werden und die Konsequenzen aus diesen fehlenden Belehrungen dargestellt werden müssen. Zumindest an der HSPV NRW gilt die Maßgabe, dass in den Fällen, in denen im Klausursachverhalt nicht ausdrücklich geschrieben wird, dass eine Belehrung bei einem Beteiligten erfolgt ist, davon ausgegangen werden soll, dass die Vernehmung ohne vorherige Belehrung erfolgt ist. Dann wäre dieses Problem in der Klausurlösung abzuarbeiten.

Für diejenigen, die sich die Frage stellen, wie man in der Klausur das Problem der fehlenden Belehrung diskutieren könnte, möchte ich nachfolgend in mehreren Einzelschritten eine kleine Formulierungshilfe anbieten:

1. Im vorliegenden Fall wurde die Zeugin A durch den Polizeibeamten B zu ihren Beobachtungen am Tatort befragt. Sofern das Stadium der informatorischen Befragung bereits überschritten ist, sind Fragen, die ein Polizeibeamter zu einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt an einen Bürger richtet, eine Vernehmung.
2. Eine Vernehmung erfordert zu ihrer Verwertbarkeit als Beweismittel eine vorherige Belehrung.
3. Die Belehrung ist im vorliegenden Fall unterlassen worden.
4. Vernimmt ein Polizeibeamter einen Bürger, ohne dass dieser zuvor über seine Rechte belehrt worden ist, so unterliegt die Vernehmung einem Beweisverwertungsverbot, da die Vernehmung unter rechtlich unzulässigen Umständen zustande gekommen ist. Sie darf also im weiteren Strafverfahren nicht als Beweismittel genutzt werden.

5. Die Unverwertbarkeit der Aussage lässt sich durch eine nachträgliche qualifizierte Belehrung heilen. Bei einer qualifizierten Belehrung muss der Befragte zunächst über seine Rechte im Strafverfahren (Zeugnisverweigerungsrecht, Wahrheitspflicht etc.) belehrt werden. Zudem muss er darauf hingewiesen werden, dass seine Angaben, die er zuvor ohne Kenntnis seiner Rechte gemacht hat, nur dann verwertet werden dürfen, wenn er diese noch einmal wiederholt oder ausdrücklich deren Richtigkeit bestätigt. Zieht er sich nun in Kenntnis seiner Rechte etwa auf ein Verweigerungsrecht zurück, so bleibt seine vorherige Aussage unverwertbar.

Typische Klausurfragestellungen zum Personalbeweis lauten: „Analysieren und beurteilen Sie den Personalbeweis in Bezug auf die im Sachverhalt genannten Personen“ oder „Analysieren Sie den Personalbeweis nach Ziff. 3.1 der KFA in Bezug auf Herrn X und Frau Y“.

3.2 Sachbeweis

Eine grundlegende Aufgabe bei der Bearbeitung des Sachbeweises liegt zunächst darin, sich darüber klar zu werden, welche Spuren – um diese geht es beim Sachbeweis – im Sachverhalt überhaupt eine Rolle spielen. Dabei ist sowohl an definitiv vorhandene wie auch mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhandene Spuren zu denken. Mit den „vorhandenen“ sind in Klausurfragen regelmäßig die Spuren gemeint, die ausdrücklich im Sachverhalt genannt werden (Blutspur an einer Geldkassette und auf dem Fußboden der Diele; Hebelspuren an einer Terrassentür, die gewaltsam geöffnet wurde etc.). Mit den Spuren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhanden sind, sind solche gemeint, die zwar nicht ausdrücklich im Sachverhalt erwähnt sind, die aber nach kriminalistischer Erfahrung in einem solchen Fall vorhanden sein dürften. Es geht dabei regelmäßig um latente Spuren. So wird zwar in Klausursachverhalten nie ausdrücklich gesagt, dass an einem Einstiegsfenster Fingerspuren sind, aber die Wahrscheinlichkeit, dass es solche gibt, ist ja trotzdem groß, da der Täter beim Öffnen möglicherweise gegen das Fenster drücken muss oder sich beim Einstieg am Fensterrahmen oder an der Zarge festhalten muss. Dasselbe gilt für textile Faserspuren. Geraten zwei Mitmenschen im Rahmen einer Körperverletzung in unmittelbarem Körperkontakt, so wird zwar in der Klausur nicht stehen, dass sich der Täter mit an seiner Kleidung anhaftenden Textilfasern von der Opferkleidung davon macht. Gleichwohl ist seine Kleidung mit größter Wahrscheinlichkeit mit solchen Fasern behaftet.

Die Bearbeitung von Spuren (in der kriminalistischen Lehre mittlerweile auch als „Spurendiskussion“ bezeichnet), lässt sich für jede einzelne Spurensart (daktyloskopische Spuren, Werkzeugspuren, Speichelspuren etc.) nach einem bestimmten Muster vornehmen. So bietet es sich zunächst einmal an zu erklären, wo die jeweils zu diskutierende Spurensart am Tatort zu finden sein könnte („Finger- und Handflächenabdrücke könnten sich am Einstiegsfenster und an der aufgehebelten Schmuckschatulle befinden“). Danach sind die Spurenbegriffe zu benennen, die auf die jeweilige Spurensart zutreffen (z. B. bei einer Handflächenspur: Formspur, Abdruckspur, Makrospur,

latente Spur). Ist dies geklärt, geht es in einem weiteren Schritt darum, die Beweiskraft der Spur zu klären („Was kann man – losgelöst vom konkreten Sachverhalt - alles kriminalistisch mit Blut oder mit textilen Faserspuren anfangen?“). Danach befasst man sich mit dem Beweiswert der Spur und bezieht sich dabei wieder eng auf den Sachverhalt („Wie kann man die Spur in diesem Fall nutzen, um die Tat aufzuklären und den Täter zu ermitteln? Welche Relevanz hat die Spur? Ist sie von hoher Beweiskraft oder ist sie möglicherweise bedeutungslos, weil sie von dem Geschädigten stammt?“). Zum Schluss sollte zur Auswertung Stellung genommen werden: Wer wertet diese Spurenart aus? (Z. B. BKA bei Patronenhülsen, LKA bei serologischen Spuren). Welches Vergleichsmaterial benötigt man für die Auswertung? (Z. B. die Fingerabdrücke einer verdächtigen Person bei einer Fingerspur oder ein Kleidungsstück eines Tatverdächtigen für eine textile Faserspur). Und wie muss man sich die Auswertung technisch vorstellen? (Die Fotografien von Schuhspuren werden z. B. auf dem PC des Auswerters zusammen mit der Fotografie der Schuhsohle eines Verdächtigen aufgerufen. Dann werde beide Schuhprofile visuell auf übereinstimmende Individualmerkmale untersucht). Zu den Formulierungen der Spurendiskussionen aller häufig vorkommenden Tatspuren bitte ich, die umfangreichen Formulierungsvorschläge in meinem Lehrbuch „**Kriminaltechnik für Studierende und Praktiker, 3. aktualisierte Auflage 2020**“ zu lesen. Sollten bei einer Spur möglicherweise Beweisverwertungsprobleme auftauchen, so wären auch diese in der Spurendiskussion zu erörtern. Allerdings taucht dieses Problem in Klausuren selten auf.

Arbeitschema „Spuren“

Einleitungssatz mit Hinweis, wo sich die jeweilige Spurenart befindet/befinden könnte.

- 1. Spurenbegriffe:** z. B. bei Blut - Blutspur, serologische Spur, Materialspur, Formspur, Makro- oder Mikrospur
- 2. Beweiskraft:** z. B. Blut: DNA-Analyse, Blutaltersbestimmung, Form der Blutspuren, Geschlecht des Spurenverursachers usw.
- 3. Beweiswert:** Hier werden die Beweiskraftelemente genannt und sachverhaltsbezogen erklärt, die im konkreten Sachverhalt von Bedeutung sind. Während bei der Beweiskraft unabhängig vom Sachverhalt die Beweismöglichkeiten einer Spur erörtert wird, findet beim Punkt Beweiswert die Anwendung auf den Sachverhalt statt.
- 4. Auswertung:** Auswertungsstelle, -methode und Vergleichsmaterial

In der Klausur werden alle Spuren getrennt voneinander nach diesem Schema abgearbeitet. Bitte beachten, dass sich die Situationsspur als Sonderfall nicht diesem Schema unterordnen lässt.

4 Vorläufiges Ergebnis / Hypothese

4.1 Zusammenfassung der Fakten aus den Ziffern 1 bis 3

Bei dieser – von mir noch in keiner Klausur gesehenen – Aufgabe geht es darum, die wesentlichen Informationen aus den vorhergehenden Aspekten der KFA re produktiv zusammenzutragen. Der vorliegende Gliederungspunkt korrespondiert eng mit dem nachfolgenden Punkt 4.2.

4.2 Hypothesenbildung

Bei der Hypothesenbildung geht es darum, aus den Fakten, die der Polizei zu einem strafrechtlich bedeutsamen Sachverhalt bekannt sind, eine Vorstellung zu entwickeln, was sich wohl am Tatort ereignet haben dürfte. Dabei geht es sowohl um Aspekte des Sachbeweises (was nehmen die Polizeibeamten am Tatort mit ihren Sinnen wahr? Wie sieht der Tatort aus? Welche tatbedingten Veränderungen sind am Tatort zu erkennen?) als auch um Informationen aus dem Personalbeweis (was haben die Zeugen, haben die Beschuldigten zu dem Sachverhalt gesagt?) Die Hypothesenbildung, die in der Realität des Polizeidienstes regelmäßig intuitiv und erfahrungsbasiert sein wird, ist ein Vorgang, der nur in der Vorstellung des jeweiligen Polizeibeamten existiert. Er macht sich einen Reim aus den Informationen, die ihm zur Verfügung stehen, und richtet an der wahrscheinlichsten Hypothese sein polizeiliches Handeln aus. Ohne eine Hypothese, was im Rahmen der Tat überhaupt geschehen ist, ist die Polizei handlungsunfähig, da jedes polizeiliche Handeln auf der Annahme eines bestimmten Geschehens, dem anzunehmenden Handlungsbedarf der Polizei und den erwartbaren Erfolgsaussichten durchzuführender Maßnahmen basiert. Wenn ich hier von der „wahrscheinlichsten“ Tathypothese spreche, dann ist das ein Hinweis darauf, dass man zu einem Fall zumeist mehrere Hypothesen anstellen kann, wie er abgelaufen sein könnte. Die polizeilichen Maßnahmen werden sich sinnvollerweise an der wahrscheinlichsten und nicht der unwahrscheinlichsten denkbaren Fallgestaltung orientieren.

5 Fahndungssituation

5.1 Personenfahndung

Bei der Beurteilung der Fahndungssituation geht es um die Analyse, welche fahndungsfördernden und welche fahndungshemmenden Faktoren ein Sachverhalt möglicherweise bietet. Fragestellungen zur Analyse wären u. a.:

Welchen Vorsprung hat der Täter? Je mehr Zeit er zur Flucht hat, desto größer wird der potentielle Fahndungsraum, in dem die Polizei suchen muss, und umso mehr Personal wird für die Suche benötigt.

Gibt es konkrete Fahndungsdaten? Haben Zeugen eine Personenbeschreibung eines flüchtenden Täters abgegeben? Ist die Beschreibung eher grob, so dass sie auf eine Vielzahl von Personen im Fahndungsraum zutreffen könnte (männlich, 20-30 Jahre alt) oder ist sie so spezifisch, dass der Selektionsprozess für die Polizei unproblematisch ist (ein mit Nikolausbart und Nikolausmantel verkleideter Täter dürfte eher leicht aus der Masse der Passanten herauszufinden sein).

Ist ein Fluchtweg bekannt und könnten sich auf dem Fluchtweg weitere Zeugen finden?

Wechselt der Täter auf der Flucht möglicherweise seine Kleidung oder wechselt er sein Fluchtmittel (Abfahrt vom Tatort mit einem Fahrrad, Wechsel nach zwei Kilometern in ein Auto)?

Sind der derzeitige Aufenthaltsort und ein Ort, den er gerade aufsuchen will, möglicherweise schon bekannt, so dass man bei der Suche gezielt ansetzen könnte?

Welche Art der Fahndung ist sinnvoll und rechtlich zulässig (Tatortbereichsfahndung, Alarmfahndung, Öffentlichkeitsfahndung)?

Stehen genug Kräfte für eine Fahndung zur Verfügung oder wird man sich auf einen kleinen Suchbereich oder eine sehr weitmaschige Fahndung beschränken müssen?

5.2 Sachfahndung

Hier ist anhand der Fakten, die der Sachverhalt (ob im realen Einsatzgeschehen oder in einer Klausur) bietet, zu beurteilen, wie gut die Aussichten sind, einen gesuchten Gegenstand wiederzufinden. Gibt es eine gute Beschreibung, Fotos oder brauchbare Zeichnungen der gesuchten Sache (z. B. entwendeter Schmuck)? Besitzt der Gegenstand eine alphanummerische Individualkennzeichnung, so dass er möglicherweise auch zur Fahndung ausgeschrieben und bei einer Auffindung der zugrunde liegenden Straftat zugeordnet werden kann? Geht von der gesuchten Sache eine Gefahr aus (Explosivstoffe, defekte Waffen, Gift)? Welche Fahndungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung (Fahndung im Freien durch Abfahren eines Fahndungsraums durch Fahrzeuge des Streifendienstes? Gezielte Suche an typischen Absatzquellen wie An- und Verkaufsgeschäften von Fahrrädern, Elektronikartikeln und Schmuck)?

6 Rechtslage

Die Beurteilung der Rechtslage ist in der polizeilichen Praxis eine Aufgabe von größter Relevanz ist, da die Polizei bei allen Ermittlungen rechtlich handlungssicher sein und wissen muss, welche Straftat begangen wurde, wie sie zu verfolgen ist und wer für die Verfolgung zuständig ist. In Klausuren kommt die Beurteilung der Rechtslage eher selten vor, da sie im Kern nicht kriminalistischer, sondern juristischer Natur ist. Rechtslagen werden daher – mit der nötigen Detailschärfe – eher in Fächern wie Eingriffs-, Straf- oder Verkehrsrecht geprüft.

Sollte die Prüfung der Rechtslage doch Aufgabe einer Kriminalistiklausur sein, so geht es um die Frage, wer für die Bearbeitung eines Falles örtlich und sachlich zuständig ist (Bundeskriminalamt, Landesoberbehörde, Kreispolizeibehörde, Organisationseinheit einer Kreispolizeibehörde), welche Straftatbestände in dem Fall erfüllt worden sind (hier besteht eine Überschneidung mit Punkt 1.1.2 Verdachtslage im Hinblick auf mögliche Straftaten) und auf welche Normen Grundrechtseingriffe zur Verfolgung der Tat zu stützen sind (z. B. Durchsuchung nach § 102 StPO, Beschlagnahme von Beweismitteln nach § 94 StPO).

B Maßnahmen zur gerichtsfesten Beweisführung

1 Sofortmaßnahmen

1.1 Sicherungsmaßnahmen

Arbeitsschema „Maßnahmen im Sicherungsangriff“

Wenn Sie nachfolgendes Phasenschema des Sicherungsangriffs gedanklich abgehen, werden Ihnen automatisch zu jeder Phase Maßnahmen in den Sinn kommen.

1. Ereignismitteilung (im Regelfall durch Bürger)
2. Fahrt zum Tatort
3. Eintreffen am Tatort
4. Gefahrenabwehr
5. Schutz des subjektiven Befundes
6. Schutz des objektiven Befundes
7. Abschlussmaßnahmen

Beim Lesen der Aufgabenstellung in einer Klausur bitte immer genau darauf achten, ob die Aufgabe eingegrenzt wird. Lautet die Aufgabe: „Erläutern Sie Ihre Maßnahmen am Tatort“, dann sollen ausdrücklich keine Maßnahmen zur Ereignismitteilung, zur Fahrt zum Tatort oder die schriftlichen Arbeiten auf der Wache dargestellt werden. Lautet die Aufgabe: „Erläutern Sie Ihre Maßnahmen nach Einsatzvergabe“, so muss in der Lösung nicht auf die Ereignismitteilung eingegangen werden.

Die Maßnahmen, die im Sicherungsangriff zu treffen sind, sind in ihrer Fülle nicht in einer Checkliste aufführbar und müssen individuell auf jeden einzelnen Fall mit seinen Besonderheiten abgestimmt sein.

Zu häufig vorkommenden Maßnahmen im Rahmen des Sicherungsangriffs siehe mein Skript „Sicherungsangriff“. Dort finden sie umfangreiche Beispiele für Maßnahmen, die in den verschiedenen Phasen zu treffen sind. Zur taktischen und rechtlichen Aus-

gestaltung einzelner Eingriffsmaßnahmen kann ergänzend dazu auch das Skript „Haftsachenbearbeitung und Standardmaßnahmen kriminalpolizeilicher Sachbearbeitung“ gelesen werden.²

1.2 Auswertungsmaßnahmen

Auch die Frage, welche Maßnahmen im Rahmen eines Auswertungsangriffs (regelmäßig durch die Kriminalpolizei) zu treffen sind, bedarf von Fall zu Fall einer individuellen Antwort, da jeder Fall eigene Besonderheiten aufweisen kann. Häufig vorkommende Maßnahmen sind allerdings meinem Skript „Auswertungsangriff“ zu entnehmen.³ Auch hierfür möchte ich ein kleines Arbeitsschema anbieten:

1. Übernahme des Tatortes

(gemeinsame Tatortbegehung, Besprechung mit Kräften des Sicherungsangriffs
Über vorhandene Spuren, Zeugen, getroffene Maßnahmen etc.)

2. Maßnahmen zur Erhebung des subjektiven Befundes

(ausführliche Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten)

3. Maßnahmen zur Erhebung des objektiven Befundes

(Fortführung von Durchsuchungs- und Absperrmaßnahmen, Spurensicherungsmaßnahmen)

4. Maßnahmen, die aus dem objektiven und subjektiven Befund folgern

(insbesondere Maßnahmen, die von den Kräften vor Ort nicht selbst durchgeführt, sondern nur veranlasst werden, wie Fahndung, Entsendung von Kräften zu einer Halteranschrift, Veranlassung der ärztlichen Versorgung eines Opfers etc.)

5. Abschlussmaßnahmen

(Absicherung des Tatortes, wenn kein Berechtigter vor Ort, schriftliche Arbeiten in der Dienststelle etc.)

1.3 Tatortbefundbericht

Im Rahmen der Lösung dieser Aufgabe wäre zu klären, welche Informationen für die Fertigung eines Tatortbefundberichtes aus dem Sachverhalt hervorgehen und wo diese Informationen in der Systematik des Tatortbefundberichtes unterzubringen sind. Eine in der kriminalistischen Praxis, Lehre und Literatur weitverbreitete Gliederung des Tatortbefundberichtes folgt dem Muster

² Beide Skripte können ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden von meiner Homepage „Polizeigeschichte Infopool“ unter <https://www.polizeigeschichte-infopool.de/kriminalwissenschaften/kriminalistik/>

³ Kostenloser Download siehe vorherige Fußnote.

1. Allgemeines,
2. Subjektiver Befund,
3. Objektiver Befund,
4. Maßnahmen und
5. Schlussfolgerungen.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Tatortbefundberichtes siehe mein Skript „Auswertungsangriff“.⁴

2 Ermittlungshandlungen

In einer Klausuraufgabe zur Darstellung und Beurteilung der Ermittlungshandlungen – auch eine solche Aufgabe habe ich bislang noch in keiner Klausur gesehen – wären Fragen zu klären wie: Welche Beweise gibt es für das Vorliegen eines bestimmten Straftatbestandes? Welche Beweise gibt es für die Täterschaft einer bestimmten Person? Wie sieht es mit der Rechtswidrigkeit der Tatbegehung und mit der Schuld des Täters aus (volltrunken, geistesgestört)? Welche Fakten wären für die Begründung eine Untersuchungshaft heranzuziehen? Kommen eine Haft oder Maßregeln der Besserung und Sicherung für den Beschuldigten infrage? Liegen die Voraussetzungen für die Einziehung von Gegenständen zu Lasten des Beschuldigten vor. Der KFA-Punkt „Ermittlungshandlungen“ dürfte sich wegen seines juristischen und weniger kriminalistischen Schwerpunkts für die Bearbeitung in einer Kriminalistik Klausur nur bedingt eignen.

⁴ Kostenloser Download siehe vorherige Fußnote.